

Titel: 1. Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungssatzung

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	27.03.2026
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Guruz, Romy Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	18.05.2026	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	27.05.2026	
Bürgerschaft	04.06.2026	

Sachverhalt:

Straßenmusik ist eine Bereicherung für das Stadtbild. Langanhaltendes Musizieren kann aber auch zu Lärmbeeinträchtigungen insbesondere bei den Anliegern führen. Gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Straßensondernutzungssatzung sind die musikalischen Darbietungen als erlaubnisfreie Sondernutzung auf dem Standplatz auf einen Zeitraum von 30 – 40 min begrenzt. Nach Ablauf des Zeitraums kann aber auf dem gleichen Standplatz die musikalische Darbietung durch eine andere Person fortgesetzt werden, so dass an einem Standort sich die musikalischen Darbietungen auch erlaubnisfrei über einen deutlich längeren Zeitraum erstrecken können. Zudem besteht bei Kontrollen das Problem, dass der Beginn der musikalischen Darbietung nicht bekannt ist und somit ein Überschreiten des erlaubnisfreien Zeitraums in der Regel nicht geahndet werden kann.

Lösungsvorschlag:

Die erlaubnisfreie Sondernutzung für musikalische Darbietungen wird auf die ersten 30 Minuten einer vollen Stunde begrenzt. Damit ist sichergestellt, dass die Straßenmusik pro Darbietung 30 min nicht überschreitet, gleichzeitig gibt es für die Anlieger auch Zeiträume ohne Straßenmusik. Die klare Regelung erleichtert die Kontrolltätigkeit, da unabhängig vom Beginn der Darbietung die Straßenmusik in der 2. Hälfte jeder vollen Stunde nicht erlaubnisfrei ist. Weiterhin wird vorgeschlagen, die erlaubnisfreie Sondernutzung tageszeitlich auf den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 18:30 Uhr zu begrenzen.

Mit der Vorgabe, dass die Straßenmusikanten nach einer Darbietung einen neuen Standort in mindestens 100 m Entfernung aufsuchen müssen, wird zudem sichergestellt, dass die Straßenmusikanten nicht immer an dem gleichen Standort musizieren. Da Lärmbeeinträchtigungen sowohl bei einzeln als auch bei in Gruppen auftretenden Straßenmusikanten entstehen können, entfällt diese Unterscheidung hinsichtlich der Erlaubnisfreiheit.

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten werden in Bezug auf die erlaubnisfreie Sondernutzung für musikalische Darbietungen präzisiert.

Alternativen:

Von der Satzungsänderung wird abgesehen. Damit treten die geplanten Neuregelungen zur erlaubnisfreien Sondernutzung für musikalische Darbietungen nicht in Kraft. Die Ahndungsmöglichkeiten von Verstößen gegen die erlaubnisfreie Sondernutzung werden nicht verbessert.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungssatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Termine/ Zuständigkeiten:

Die Satzungsänderung wird nach dem Beschluss der Bürgerschaft und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau,
Abteilung Straßen, Verkehrlenkung und stadtwirtschaftliche Dienste

Anlage 1_1. Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungssatzung

Anlage 2_Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungssatzung

Anlage 3_Straßensondernutzungssatzung vom 05.04.2002

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow